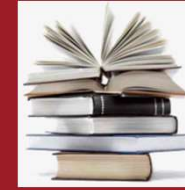


Open IT

Open C³S



L3 AMS



Anrechnungsmanagement

ist

Qualitätsmanagement

(AM = QM)



Inhalt

- Was ist QM ?
- QM auf Hochschule ...
- Was ist Anrechnungsmanagement ?
- Warum eigentlich Anrechnungsmanagement ?
- Anrechnungsmanagement trifft Qualitätsmanagement
- AM = QM: Rechtliche Grundlagen / Soll-QM-Kriterien
- AM = QM: Gestaltungsräume / QM-Entwicklungsräume

Was ist QM ?

Qualitätsmanagement (eher produktfokussiert)

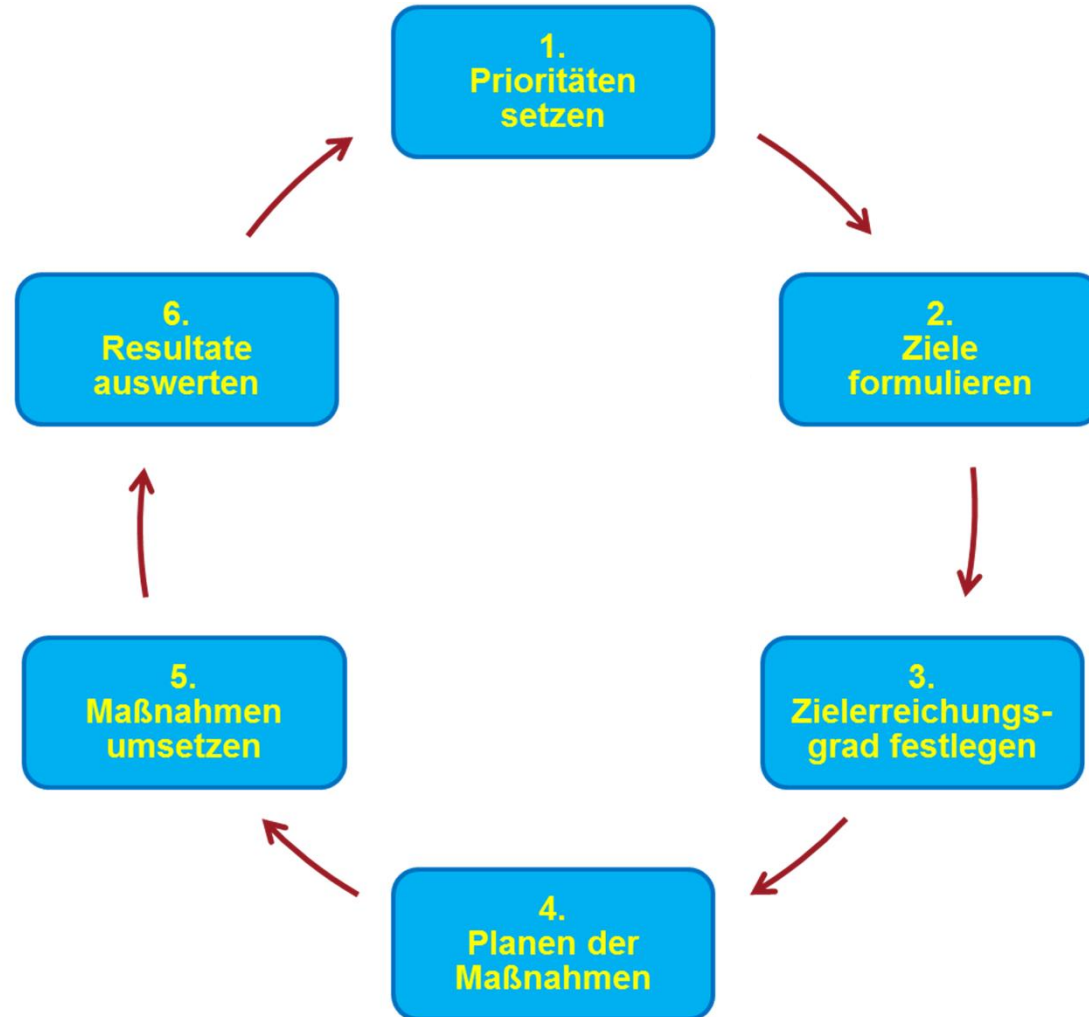
**ist die Planung und Durchführung von Handlungen,
die in einer Organisation
eine gute Qualität der Produkte sichern sollen.**

Qualitätsmanagement (eher organisationsumfassend)

**bezeichnet alle Maßnahmen
in einer Organisation,
die der Verbesserung der Prozessqualität,
der (inner- und interorganisatorischen) Leistungen
und damit den Produkten jeglicher Art dienen.**

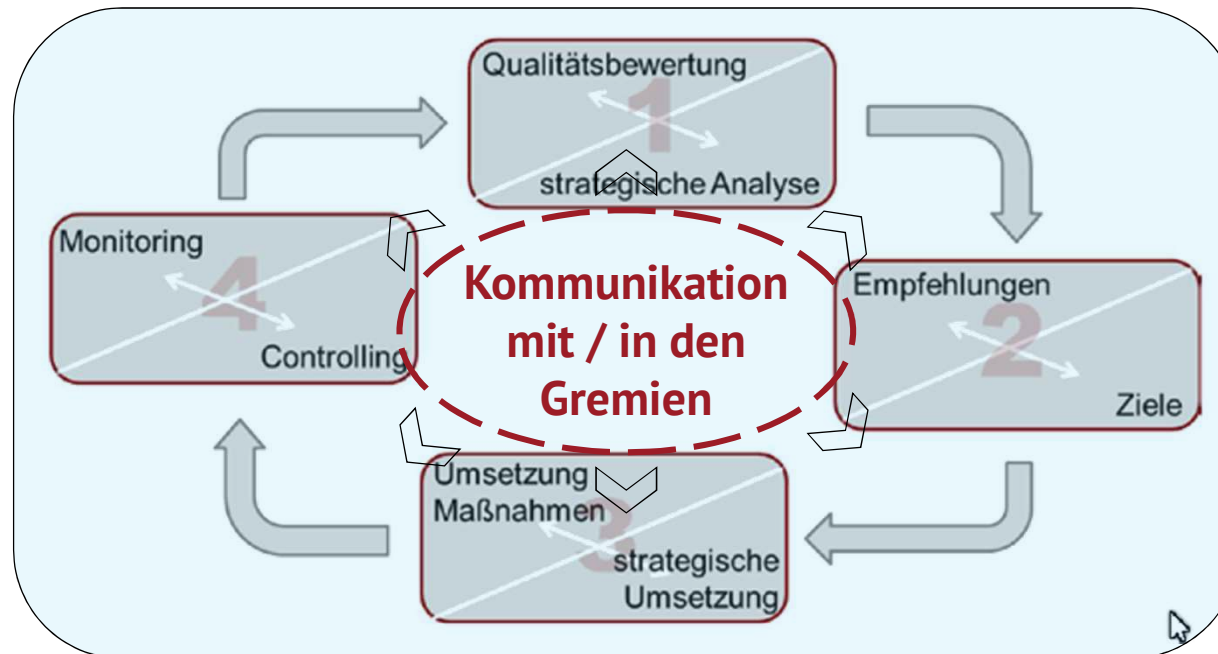
Was ist QM ?

Qualitätsmanagement-kreislauf



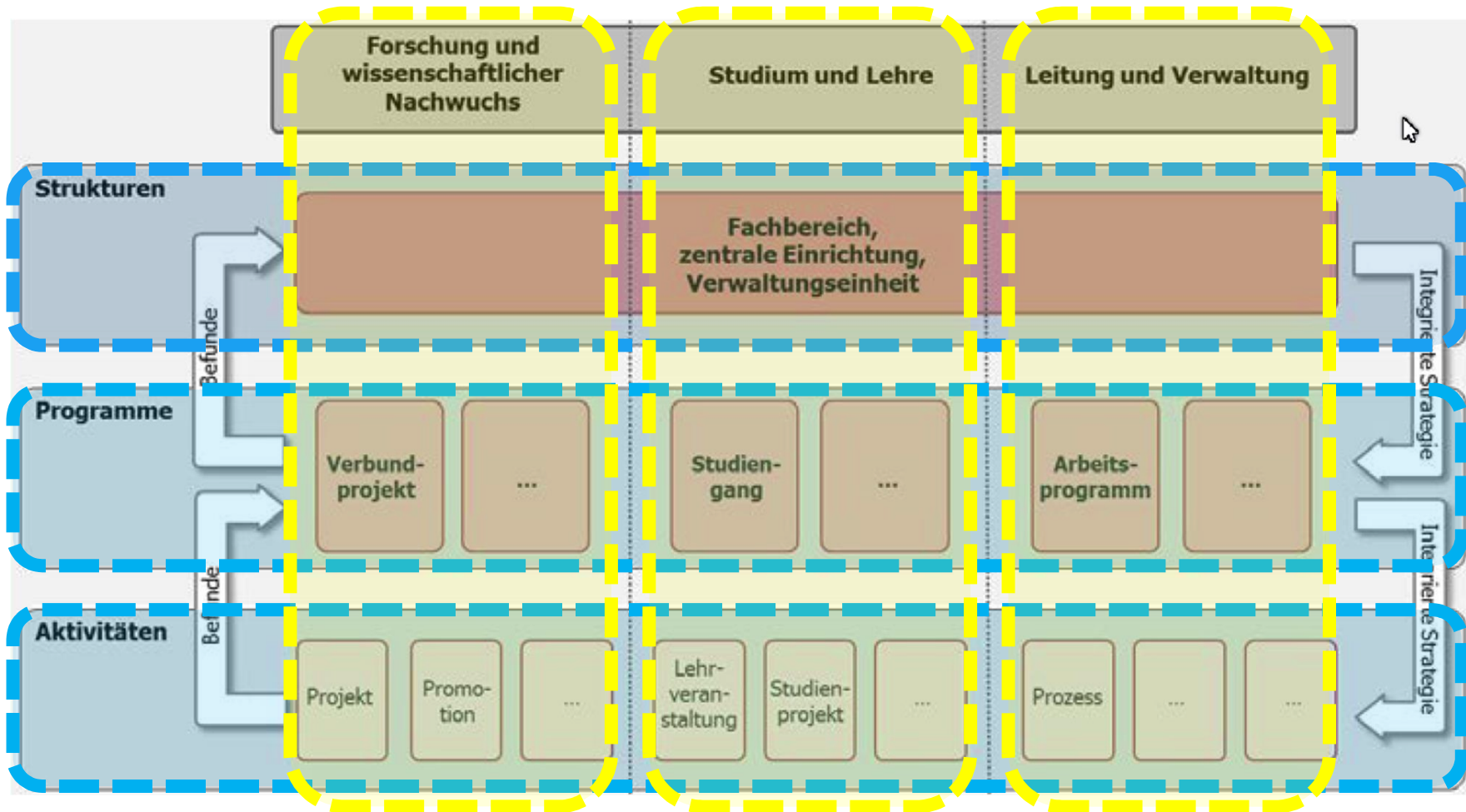
QM auf Hochschule ...

beispielhafter QM-Kreislauf für das Umfeld von Hochschulen



QM auf Hochschule ...

Struktur Hochschule



QM auf Hochschule ...

QM - Ziele Hochschule



Was ist Anrechnungsmanagement ?

Anrechnungsmanagement

ein
Vorschlag

ist die geplante und strukturierte
Organisation von Anrechnungsprozessen
(Antragsstellung, Begutachtung, Entscheidung, Administration)
bzgl. außerhochschulischer Lernergebnisse auf Studienmodule
nach transparenten und darum nachvollziehbaren
Prinzipien, Regeln, Kriterien und Verfahren
welche den qualitativen Anforderungen
der jeweiligen Hochschulen entsprechen.

Warum eigentlich Anrechnungsmanagement ?

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008)

In allen Fällen, in denen Teile eines Studiums, das zu einem Hochschulabschluss führt, durch nichthochschulische Leistungen ersetzt werden soll, entscheidet die Hochschule in eigener Zuständigkeit darüber, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgen kann.

...

=> Anrechnung ist eine hoheitliche Aufgabe der Hochschulen

Warum eigentlich Anrechnungsmanagement ?

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008)

...

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung von Studiengängen, die im Zuge der Einführung der gestuften Studienstruktur noch zunehmen werden, einerseits, und der Vielzahl beruflicher Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten andererseits **kann eine solche Entscheidung der Hochschule nicht ersetzt werden.**

...

=> Freiheit von Forschung und Lehre erfordert die jeweilige Kompetenz der Hochschule

Warum eigentlich Anrechnungsmanagement ?

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008)

...

Dies verpflichtet die Hochschulen allerdings auch, **von** den bestehenden Möglichkeiten der **Anrechnung Gebrauch zu machen und Verfahren und Kriterien** für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen **zu entwickeln**.

=> Alleinstellung verpflichtet !

Anrechnungsmanagement trifft Qualitätsmanagement

QM-Ziele Hochschule



Qualitätsmanagement

Planung und Durchführung von Handlungen, die ... eine gute Qualität der Produkte sichern sollen.

Anrechnungsmanagement

von Anrechnung Gebrauch zu machen ... sowie Verfahren und Kriterien zu entwickeln ...

Anrechnungsmanagement trifft Qualitätsmanagement

QM - Ziele Hochschule



Anrechnungsmanagement trifft Qualitätsmanagement

QM - Ziele Hochschule



AM = QM: Rechtliche Grundlagen / Soll-QM-Kriterien

Relevante Regelwerke

- Lissabon-Konvention
- Beschlüsse I und II der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium
- Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz ,
- Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats ,
- Hochschulrahmengesetz und Landeshochschulgesetze
- Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschulen



AM = QM: Rechtliche Grundlagen / Soll-QM-Kriterien

Lissabon-Konvention

„Über die Anerkennung von Qualifikationen, die an einer anderen Hochschule erworben wurden, **soll allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entschieden werden** (vgl. v. a. Artikel III 1 und Artikel VI).

„Die **Verfahren und Kriterien**, die bei der Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen angewendet werden, müssen **durchschaubar, einheitlich und zuverlässig** sein (Artikel III 2).

„Die **Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen** liegt bei den antragstellenden Studierenden, wenngleich die Herkunftshochschule jeweils zur Bereitstellung der Informationen angehalten ist (vgl. Punkt 4).

Die **Beweislast**, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt jedoch **bei der ablehnenden Hochschule** (Artikel III 3).

„Informationen zum Bildungssystem müssen zur Verfügung stehen (Artikel III 4).

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region
[Lissabon-Konvention; Deutsche Ratifizierung 2007]

AM = QM: Rechtliche Grundlagen / Soll-QM-Kriterien

KMK-Beschlüsse I + II

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer – ggf. auch pauschalisierten – Einstufung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

- **Hochschulzugang** entsprechend geltender Voraussetzungen gewährleistet;
- nach **Inhalt und Niveau gleichwertig** sind
- **Qualitätssicherungssystem** im Hochschulbereich / die **qualitativ-inhaltlichen Kriterien** im Rahmen der Akkreditierung überprüft
- bis zu **max. 50 %** eines Hochschulstudiums ersetzen.

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002
/Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008.

AM = QM: Rechtliche Grundlagen / Soll-QM-Kriterien

KMK-Beschlüsse I + II

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten **können** im Rahmen einer – ggf. auch pauschalisierten – Einstufung auf ein Hochschulstudium **angerechnet werden, wenn**

- Hochschulzugang entsprechend geltender Voraussetzungen gewährleistet;
- nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind
- Qualitätssicherungssystem im Hochschulbereich / die qualitativ-inhaltlichen Kriterien im Rahmen der Akkreditierung überprüft
- bis zu max. 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002
/Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008.

AM = QM: Rechtliche Grundlagen / Soll-QM-Kriterien

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

1.3 [...]

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten,
die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,

sind

bis zur Hälfte

der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

Kultusministerkonferenz (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

AM = QM: Rechtliche Grundlagen / Soll-QM-Kriterien

Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats

Programmakkreditierung:

„Es [**das Studiengangskonzept**] **legt** die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren **fest** sowie **Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen** gemäß der Lissabon Konvention und **außerhochschulisch erbrachte Leistungen**. [...]

Systemakkreditierung:

„Das **System gewährleistet ... Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen** gemäß der Lissabon Konvention und **außerhochschulisch erbrachte Leistungen**“;

Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013.

AM = QM: Gestaltungsräume / QM-Entwicklungsräume

Anrechnungsmanagement umfasst damit im Kern ...

- die hochschulseitige Definition von **Kriterien** für Anrechnung / Nicht-Anrechnung.
- die hochschulseitige Definition von **Methoden** zur Überprüfung der Kriterien.
- die hochschulseitige Definition von (**Verwaltungs-**)**Verfahren** , inkl. **transparenter Regeln**
 - für den **Prozess der Anrechnungsantragsstellung**
 - sowie die **formale und inhaltliche Prüfung** der Anträge.
- die hochschulseitige Bereitstellung von **Instrumenten**, welche
 - interessierten Personen(kreisen) die (qualifizierte) **Erarbeitung** und
 - **Einreichung** von Anrechnungsanträgen ermöglicht als auch für
 - Hochschulbeschäftigte die **Begutachtung** und
 - **Dokumentation der Entscheidungsfindung / Entscheidung** strukturiert.

AM = QM: Gestaltungsräume / QM-Entwicklungsräume

Rundschreiben vom Akkreditierungsrat an die Agenturen

vom 19.12.2014 zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

„hat sie [die KMK] in ihrem Beschluss vom 18.09.2008 (Anrechnungsbeschluss II) festgestellt, dass die Hochschulen verpflichtet sind, von den bestehenden Möglichkeiten der Anrechnung Gebrauch zu machen und Verfahren und Kriterien für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entwickeln.“

„Ich möchte Sie hiermit darüber informieren, dass nach Auslaufen dieser Frist nun ab dem 01.01.2015 das Fehlen von Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten von den Akkreditierungsagenturen zu beauftragen ist. Ebenfalls zu beauftragen ist, wenn zwar Regelungen vorhanden sind, diese aber ausschließen, dass die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte via Anrechnung erreicht werden kann.

Die Ausgestaltung entsprechender Verfahren und Kriterien in den Prüfungsordnungen liegt in der Zuständigkeit der Hochschulen. Entscheidend ist, dass die Regelungen gewährleisten, dass eine Gleichwertigkeitsprüfung stattfinden kann und ggf. auch entsprechende Anrechnungen erfolgen.“

AM = QM: Gestaltungsräume / QM-Entwicklungsräume

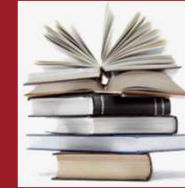
Anrechnungsmanagement umfasst damit im Kern ...

- die hochschulseitige Definition von Kriterien für Anrechnung / Nicht-Anrechnung.
- die hochschulseitige Definition von Methoden zur Überprüfung der Kriterien.
- die hochschulseitige Definition von (Verwaltungs-)Verfahren, inkl. transparenter Regeln
 - für den Prozess der Anrechnungsantragsstellung
 - sowie die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge.
- die hochschulseitige Bereitstellung von Instrumenten, welche
 - interessierten Personen (Klassen) die (qualifizierte) Erarbeitung und
 - Einreichung von Anrechnungsanträgen ermöglicht als auch für
 - Hochschulbeschäftigte die Begutachtung und
 - Dokumentation der Entscheidungsfindung / Entscheidung strukturiert.

Zur Pflichtumsetzung
nachvollziehbar
AM = QM

Open IT Open C³S

➤ L3 AMS



AM = QM

Anrechnungsmanagement ist Qualitätsmanagement

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Mario Stephan Seger
seger@ifs.tu-darmstadt.de

